14 K 7727/17

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Tim DEUTSCHMANN,
Keltenweg 22, 69221 Dossenheim

- Kläger -

gegen

Südwestrundfunk - Referat Beitragsrecht -,
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vertreten durch den Intendanten,
Neckarstr. 230, 70190 Stuttgart

- Beklagter -

wegen Rundfunkbeitrag

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 14. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Zott als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 24. Juni 2019

für R e c h t erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass ein besonderer Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Wirkweise positiver und negativer Zinsen besteht und der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinem Auftrag nach § 11 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) diesbezüglich nicht nachkommt und aufgrund dessen zum Ersatz des dem Kläger durch eigene Aufklärungsarbeit entstandenen Verdienstausfalls verpflichtet ist.

Der Kläger, der zuvor nicht mit Rundfunkempfangsgeräten gemeldet war, ist seit dem 01.01.2013 mit der Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags aufgrund eines einmaligen Meldedatenabgleichs unter der Wohnanschrift „Keltenweg 22, 69221 Dossenheim“ bei dem Beklagten angemeldet. Beitragszahlungen leistete der Kläger nicht. Mit Vollstreckungsersuchen vom 01.08.2016 ersuchte der Beklagte die Gerichtsvollzieherverteilerstelle bei dem Amtsgericht Heidelberg um die Vollstreckung der mit Bescheiden vom 01.04.2015, 02.10.2015, 01.12.2015 und 04.03.2016 festgesetzten und mit Mahnungen vom 01.02.2016 und 02.05.2016 angemahnten Rundfunkbeiträgen, Säumniszuschlägen und Mahngebühren. Am 28.08.2016 teilte der Kläger telefonisch mit, dass er seit März 2015 mit seiner Lebensgefährtin in einer Wohnung lebe und teilte die Beitragsnummer 322 994 381 mit. Der Beklagte meldete daraufhin das Beitragskonto des Klägers rückwirkend zu März 2015 ab und verminderte den Vollstreckungsauftrag entsprechend. Das Amtsgericht Heidelberg wies den Widerspruch des Klägers gegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis und die Erinnerung gemäß § 766 ZPO mit Beschlüssen vom 16.11.2016 und 24.11.2016 zurück. Die daraufhin seitens des Klägers erhobene Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO wies das Amtsgericht Heidelberg mit Urteil vom 25.04.2017 als unzulässig ab. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Klägers wurde mit Beschluss vom 26.07.2017 – Az. 3 T 21/17 – zurückgewiesen. Mit erneutem Vollstreckungsersuchen vom 02.06.2017 ersuchte der Beklagte die Gerichtsvollzieherverteilerstelle bei dem Amtsgericht Heidelberg um die Vollstreckung der mit den Bescheiden vom 01.04.2015 und 02.10.2015 festgesetzten und mit Mahnung vom 01.02.2016 angemahnten Rundfunkbeiträge, Säumniszuschläge und Mahngebühren. Nachdem der Kläger am 04.12.2017 eine Zahlung in Höhe von 147,22 EUR an den Beklagten leistete, belaufen sich die aktuellen Rundfunkbeitragsforderungen gegen den Kläger auf 31,25 EUR.

Der Kläger hat am 05.06.2017 Klage erhoben und beantragt zuletzt wörtlich,

1. ihm für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen;
2. festzustellen, dass gemäß dem Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien, festgehalten in § 11 des Rundfunkstaatsvertrages, aufgrund der gegenwärtigen sozioökonomischen Lage seit dem Jahr 2013 ein besonderer Aufklärungsaufwand hinsichtlich der Wirkweise positiver sowie (und vor allem) negativer Zinsen erforderlich ist;
3. festzustellen, inwieweit der Beklagte durch Unterlassen der zuletzt genannten Aufklärung seine Pflichten nach § 11 Rundfunkstaatsvertrag verletzt hat;
4. dass sein materieller Aufwand, insbesondere der Verdienstausfall zur Behebung des Mangels an den Informations- und Aufklärungspflichten in diesen Zeiten, festgestellt und mit der Beitragsforderung des Beitragsservice zumindest bis zur Höhe der bestehenden Forderung aufgerechnet werde;
5. zur detaillierteren Begründung der Klage die Prüfung des als Anlage K1 gekennzeichneten Dokuments mit dem Titel „eine grobe Übersicht über den sozioökonomischen Übergang von positiven zu negativen Geld-Markt-Zinsen".

Zur Begründung führt der Kläger aus, seine Klage ziele hauptsächlich auf die Einhaltung des Auftrags nach § 11 Rundfunkstaatsvertrag. Seine Rundfunkgebühren habe er einbehalten, weil ihm Kosten zur Behebung des Leistungsmangels entstanden seien. Der Kapitalismus sei in der Krise. Die Aufklärung der Negativzins-Ökonomie liege im Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Medien. Angesichts der weit verbreiteten Unwissenheit und Unmündigkeit der Bürger in Bezug auf die Wirkweise des Zinsvorzeichens könne nur ein öffentlich-rechtliches Medium das ökonomisch bedingte Marktversagen der übrigen, privaten Medien kompensieren. Große Teile der privaten Medien seien in der Hand von wenigen Familien, deren Interessen nicht in der Aufklärung der Wirkweise des Zinsvorzeichens liege, sondern in seiner Verschleierung. Leider wisse er um die Zusammenhänge und Wirkwesen des Geldsystems und könne sich seiner daraus erwachsenden Verantwortung nicht entziehen. Jedes Mal, wenn er in den öffentlich-rechtlichen Sendern eine Nachricht vernehme, die darauf schließen lasse, dass der Verkündende nicht wisse, welche verheerende Wirkung seine Nachricht habe, sei das für ihn wie ein Peitschenhieb, der ihn dazu veranlasse,

den wirtschaftswissenschaftlichen Kontext um die Nachricht richtig zu stellen. Sein Begehren richte sich nicht auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags, sondern im Gegenteil, erkenne er den Rundfunkbeitrag als recht- und zweckmäßiges Mittel zur Finanzierung eines lebenswichtigen Organs der Demokratie an, welches letztlich die Unabhängigkeit der Berichterstattung sicherstellen solle. Mit seiner Klage erinnere er die Programmverantwortlichen angesichts der Krise des Kapitalismus nachdrücklich an ihre Verantwortung für den bereits entstandenen Schaden, der durch die schwerwiegenden Mängel der Berichterstattung eingetreten ist. Seine Klage richte sich demnach auf den Inhalt des Programms. Zwar gewährleiste Art. 5 Abs. 1 GG die Freiheit der Berichterstattung, also auch die Auswahl, den Inhalt und die Gestaltung des Programms, doch dürfe eben nach dem dritten Satz von Art. 5 Abs. 1 auch keine Zensur stattfinden und sicher sei die Autonomie der öffentlich-rechtlichen Medien durch ihren Auftrag nach § 11 Rundfunkstaatsvertrag eingeschränkt. Zu den Aufgaben der Medien gehöre sicher nicht die Ablenkung und Zerstreuung des Publikums von wesentlichen und notwendigen sozioökonomischen Veränderungen. Statt dass Auswirkungen negativer Geldmarktzinsen erörtert würden, wie es in dieser Phase des kapitalistischen Prozesses angebracht sei, werde in Quiz-, Kochsendungen und Seifenopern systematisch von diesem unvermeidlichen, elementaren Vorgang im Zentrum der Ökonomie abgelenkt. Die Berichterstattung hinsichtlich des logischen Komplements des Kapitalismus sei zu einseitig oder fehle ganz. Es finde also offensichtlich eine Zensur statt, über deren Gründe letztlich nur spekuliert werden könne. Sein Handeln seit 2015 diene der Behebung der Mängel, seine Kosten rechne er durch Klageerhebung mindestens in Höhe der Rundfunkbeiträge auf.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unzulässig. Es bestehe kein Feststellungsinteresse in Bezug auf die von dem Kläger begehrten umfangreichen Feststellungen. Ebenso wenig bestehe ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall zur „Behebung des Mangels an Informations- und Aufklärungspflichten". Die ihm gegenüber ergangenen Festsetzungsbescheide seien rechtmäßig. Als Wohnungsinhaber sei der Kläger beitragspflichtig. An der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und im Besonderen

des § 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bestünden keine Zweifel. Soweit der Kläger auf sein geringes Einkommen verweise, sei noch darauf hinzuweisen, dass eine Befreiung nur in Betracht komme, wenn der Kläger den Bezug einer der in § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Sozialleistungen oder einen Härtefall nach § 4 Abs. 6 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag durch behördliche Bescheide bzw. Bescheinigung nachweise. Das Konto des Klägers sei ohnehin bereits seit März 2015 abgemeldet, da er mit seiner Lebensgefährtin zusammenwohne, die bereits die Beiträge für die gemeinsame Wohnung bezahle.

Aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 12.12.2018 wurde das Verfahren von der 14. Kammer übernommen und wird seitdem unter dem Aktenzeichen 14 K 7727/17 geführt. Mit Beschluss der 14. Kammer vom 02.04.2019 wurde das Verfahren der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Mit weiterem Beschluss vom 24.06.2019 hat das Gericht den in der mündlichen Verhandlung gestellten Prozesskostenhilfeantrag des Klägers abgelehnt.

Der Einzelrichterin liegt die den Kläger betreffende Akte des Südwestrundfunks vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird hierauf sowie auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten sowie die Sitzungsniederschrift vom 24.06.2019 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die im Nachgang zur mündlichen Verhandlung von dem Kläger sowie von dem Beklagten übermittelten Schriftsätze veranlassen das Gericht nicht zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO. Die nachgereichten Schriftsätze enthalten weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht wesentlich neues Vorbringen, welches eine Erörterung nach § 104 Abs. 1 VwGO erforderlich machen würde (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 104 Rn. 11 m.w.N.). Die seitens des Beklagten übermittelte Forderungsaufstellung vom 25.06.2019, aus welcher sich ergibt, dass der Beklagte nach einer Zahlung des Klägers vom 01.12.2017 in Höhe von 147,22 EUR gegen den Kläger derzeit noch einen Betrag in Höhe von 31, 25 EUR als offene Forderung führt, informiert das Gericht über einen Sachverhalt, der dem Kläger bereits seit Vornahme seiner Zahlung im Dezember 2017 bekannt war. Der Kläger seinerseits informierte das Gericht wie auch den Beklagten über die Einleitung eines förmlichen Programmbeschwerdeverfahrens. Er beantragte darüber hinaus das Ruhen dieses Verfahrens, bis über diese Programmbeschwerde entschieden worden sei. Einen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung besteht aufgrund dessen nicht.

Dem Antrag des Klägers auf Ruhen des Verfahrens nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 251 ZPO war nicht zu entsprechen. Die Anordnung des Ruhens ist vorliegend – wie auch eine Aussetzung nach § 94 VwGO – nicht zweckmäßig. Zum einen entscheidet über eine Programmbeschwerde nach § 10 Rundfunkstaatsvertrag (im Folgenden RStV) der Rundfunkveranstalter und hier der Intendant und die Landessenderdirektoren selbst. Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann die Entscheidung mit einer weiteren Beschwerde vor die Aufsichtsgremien der Rundfunkveranstalter gebracht werden. Im öffentlich-rechtlichen Bereich sind das die Rundfunkräte bzw. deren Programmausschüsse (siehe § 11 Staatsvertrag über den Südwestrundfunk [im Folgenden SWR-StV]). Der Bescheid des jeweiligen Aufsichtsgremiums schließt das Beschwerdeverfahren ab. Hilft auch das jeweilige Aufsichtsgremium des Rundfunkveranstalters dieser zweiten Beschwerde nicht ab, unterliegt diese Entscheidung keiner gerichtlichen Kontrolle (und auch nicht der Kontrolle der Landesmedienanstalten oder rechtsaufsichtführenden Stellen über Rundfunkanstalten des Landesrechts). Insofern

handelt es sich bei den Entscheidungen der Aufsichtsgremien – wie auch bei der Programmentscheidung des Veranstalters – um nicht justiziable Akte (VG Mainz, Urteil vom 05.04.2019 – 4 K 947/18.MZ –, juris Rn. 41; Flechsig, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Aufl. 2018, § 10 RStV Rn. 82). Zum anderen ist die Programmbeschwerde nicht vorgreiflich für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens. Denn die erhobenen Klagen sind bereits unzulässig.

Für die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 gestellten Anträge, festzustellen, dass gemäß dem Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien, festgehalten in § 11 des Rundfunkstaatsvertrages, aufgrund der gegenwärtigen sozioökonomischen Lage seit dem Jahr 2013 ein besonderer Aufklärungsaufwand hinsichtlich der Wirkweise positiver sowie (und vor allem) negativer Zinsen erforderlich ist und festzustellen, inwieweit der Beklagte durch Unterlassen der zuletzt genannten Aufklärung seine Pflichten nach § 11 Rundfunkstaatsvertrag verletzt hat, fehlt es sowohl an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis als auch an der Klagebefugnis des Klägers.

Eine Feststellungsklage ist nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft, wenn der Kläger die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder die – hier nicht im Streit stehende – Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt und wenn ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung besteht. Durchgreifende Bedenken hinsichtlich der Statthaftigkeit der Feststellungsklage ergeben sich vorliegend schon im Hinblick auf das Bestehen eines nach § 43 Abs. 1 VwGO feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses. Jedenfalls aber ist die Klage unzulässig, weil dem Kläger die Klagebefugnis für die begehrte Feststellung fehlt.

Ein nach § 43 Abs. 1 VwGO feststellungsfähiges Rechtsverhältnis liegt nur dann vor, wenn zwischen den Beteiligten rechtliche Beziehungen derart bestehen, dass der eine von dem anderen auf Grund von Rechtsnormen des öffentlichen Rechts ein bestimmtes Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) oder die Anerkennung eines Rechtsstatus verlangen kann. Feststellungsfähig sind Rechtsverhältnisse in ihrer Gesamtheit, aber auch einzelne aus ihnen folgende Rechte oder Pflichten. Nicht feststellungsfähig sind dagegen einzelne rechtliche oder tatsächliche Elemente von Rechtsverhältnissen, unselbständige Teile oder Vorfragen von Rechtsverhältnissen, die nicht unmittelbar Rechte und Pflichten begründen, sondern nur Voraussetzungen solcher Rechte

und Pflichten sind (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 43 Rn. 13 m.w.N.). Für die rechtlichen Beziehungen, die ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründen, ist es wesensnotwendig, dass sie zumindest ein subjektiv-öffentliches Recht zum Gegenstand haben (Kopp/Schenke, a.a.O., § 43 Rn. 11 m.w.N.). Außerdem kann ein Rechtsverhältnis nur dann Gegenstand einer Feststellungsklage sein, wenn es durch besondere Umstände bereits hinreichend konkretisiert ist, mithin also die begehrte Feststellung in Bezug auf einen hinreichend bestimmten, bereits überschaubaren Sachverhalt ergehen soll oder – mit anderen Worten – dass ein Sachverhalt vorliegt, der die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsnorm erfüllt, welche das subjektive Recht begründet. Gerichte sollen nicht mit der Klärung abstrakter Rechtsfragen befasst werden (Kopp/Schenke, a.a.O., § 43 Rn. 17 m.w.N.).

Hiervon ausgehend ist bereits kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis gegeben. Bei der Frage, ob zum einen ein Aufklärungsbedarf in der von dem Kläger vorgetragenen Frage besteht und zum anderen, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinem Programmauftrag diesbezüglich nachkommt, geht es nicht um rechtliche Beziehungen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt ergeben. Die nachteiligen Folgen, die sich nach Ansicht des Klägers aus der seines Erachtens nach äußerst defizitären Aufklärung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die Wirkweisen der Zinsvorzeichen ergeben, begründen keinen Lebenssachverhalt, aufgrund dessen ein bestimmtes Verhalten verlangt werden könnte. Die öffentlich-rechtliche Norm des § 11 RStV bzw. § 3 SWR-StV ist insbesondere nicht geeignet, eine konkrete Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten zu begründen.

Die amtliche Überschrift von § 3 SWR-StV, der im Wesentlichen vergleichbar zu § 11 RStV ausgestaltet wurde und als landesrechtliche Regelung hier vorrangig zur Anwendung kommt, lautet „Auftrag, Angebote“. In Absatz 1 Satz 1 wird zunächst der Auftrag des SWR festgelegt, nämlich durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Internet als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Weiter statuiert Absatz 2, der SWR habe in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie im Schwerpunkt über

das länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Hierdurch solle er auch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern (Satz 3). Seine Angebote hätten, so Satz 4, der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und er habe Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten (Satz 5), wobei auch Unterhaltung einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen solle (Satz 6).

§ 3 SWR-StV (sowie § 11 RStV) dient damit als „Grundnorm" des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, in der Funktion, Inhalte, sowie die Art und Weise der Aufgabenerfüllung grundsätzlich und übergreifend für alle Angebote in relativ abstrakter, qualitativer Weise festgelegt werden. Die Grundnorm spiegelt damit den verfassungsrechtlich vorgegebenen einheitlichen und allgemeinen Funktionsauftrag wieder (Eifert, in Binder/Vesting, a.a.O., § 11 RStV Rn. 8).

Die Frage, ob der Südwestrundfunk seinem Auftrag nachkommt, ist als solche nicht Gegenstand oder Bestandteil einer konkreten Rechtsbeziehung. Dass der Kläger mit seinem Klageantrag die Feststellung begehrt, dass aufgrund der gegenwärtigen sozioökonomischen Lage seit dem Jahr 2013 ein besonderer Aufklärungsaufwand hinsichtlich der Wirkweise positiver sowie (und vor allem) negativer Zinsen erforderlich ist, macht überdies deutlich, dass er eine umfassende Prüfung – gleichsam im Wege eines Rechtsgutachtens – durch das Gericht begehrt. Dies kommt der Klärung einer abstrakten Rechtsfrage gleich, wie sie von der Prozessordnung nicht vorgesehen ist. Die Sicherung von Programmqualität und Programmvielfalt wird durch den gesetzlichen Auftrag z. B. der §§ 3 ff. Staatsvertrag über den Südwestrundfunk gewährleistet. Es ist auch nicht Aufgabe der Gerichte, qualitative Einschätzungen über öffentlich-rechtliche Programminhalte zu treffen. Die konkrete Verletzung von Programmgrundsätzen ist in einem förmlichen Beschwerdeverfahren beim Rundfunkrat bzw. beim Fernsehrat geltend zu machen, § 11 SWR-StV.

Unabhängig davon ist die Klage aber jedenfalls deshalb unzulässig, weil der Kläger keine Klagebefugnis in Form einer möglichen Verletzung eigener Rechte geltend machen kann. Zwar steht dem Kläger ein „berechtigtes Interesse" im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO zur Seite. Denn das „berechtigte Interesse", das § 43 Abs. 1 VwGO für

die Zulässigkeit der Feststellungsklage voraussetzt, wird allgemein als umfassender angesehen als das nach § 256 ZPO zu fordernde „rechtliche Interesse“ (Feststellungsinteresse) im Rahmen eines Zivilprozesses; insbesondere schließt das „berechtigte Interesse“ über ein „rechtliches Interesse“ hinaus jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse auch wirtschaftlicher oder ideeller Art ein. Zweck der Tätigkeit des Klägers ist die Aufklärung der Bevölkerung über die Wirkungen des positiven und negativen Zinssatzes, den er insbesondere durch solche Maßnahmen verfolgt, welche die seiner Ansicht nach bestehende Informationslücke des öffentlich-rechtlichen Rundfunks notwendig macht. Dass diese altruistische Zielsetzung, für deren Verwirklichung sich der Kläger in vielfältiger Weise einsetzt, ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse darstellt, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Aus dem Vorliegen eines berechtigten Interesses folgt aber nicht, dass jeder in diesem Sinne Interessierte auch ohne eigene Rechtsbetroffenheit Feststellungsklage erheben könnte. Vielmehr ist, wie das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt, auf die Feststellungsklage nach § 43 VwGO zur Vermeidung der dem Verwaltungsprozess fremden Popularklage die Vorschrift des § 42 Abs. 2 VwGO über die Klagebefugnis entsprechend anzuwenden. Auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtete Feststellungsklagen sind daher nach § 43 Abs. 1 VwGO nur zulässig, wenn es dem Kläger dabei um die Verwirklichung seiner Rechte geht, sei es, dass er an dem festzustellenden Rechtsverhältnis selbst beteiligt ist, sei es, dass von dem Rechtsverhältnis immerhin eigene Rechte des Klägers abhängen (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, erstmals BVerwG, Beschluss vom 18.05.1982 – 4 B 20.82 –, juris Rn. 2; BVerwG, Beschluss vom 30.07.1990 – 7 B 71.90 –, juris Rn. 4; aus jüngerer Zeit BVerwG, Urteil vom 05.07.2018 – 3 C 21.16 –, juris 21).

Es entspricht einem grundlegenden Prinzip des deutschen Verwaltungsprozessrechts, dass der Bürger ohne persönliche Betroffenheit die Rechtswidrigkeit von Verwaltungshandeln gerade nicht rügen kann. Es gibt keinen allgemeinen Gesetzesvollziehungsanspruch, den der Bürger durchsetzen könnte. Er muss – sei es im Rahmen der Klagebefugnis, des Feststellungsinteresses oder des Rechtsschutzbedürfnisses – stets darlegen, weshalb er persönlich von der Rechtswidrigkeit einer Handlung oder – wie

vorliegend – eines Unterlassens (noch) berührt wird und dies deshalb überprüfen lassen kann.

Dafür, dass es dem Kläger in dem Verfahren darum ginge, eigene Rechte gegenüber dem Beklagten durchzusetzen, ist nichts ersichtlich. Weder das einfache Recht noch das Verfassungsrecht räumen dem Kläger im vorliegenden Zusammenhang eine solche eigene Rechtsposition ein.

Eine solche Rechtsposition folgt insbesondere nicht aus § 11 RStV bzw. § 3 SWR-StV. Diese als Grundnorm einer ausdifferenzierten Aufgabenbeschreibung ausgestaltete Vorschrift (s.o.) schützt bereits keine Individualrechtsgüter Dritter. Die Aufgabennorm richtet sich dabei als Handlungsgebot an die betroffenen Rundfunkanbieter und dient dabei nur den Interessen der Allgemeinheit. Sie schützt hingegen nicht die Individualinteressen des einzelnen Bürgers, so dass dieser die Einhaltung und Umsetzung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht persönlich geltend machen kann (vgl. für den Fall der Einhaltung von Programmgrundsätzen VG Mainz, Urteil vom 05.04.2019 – 4 K 947/18.MZ –, juris Rn. 41).

Auch Grundrechte verschaffen dem Kläger hier keine Klagebefugnis. Zwar ist der Kläger als Wohnungsinhaber gemäß § 2 Abs. 1 RBStV zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet und kann sich damit auf das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG berufen. Art. 2 Abs. 1 GG ist in seinem Ausfluss der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit durch die Auferlegung von Abgaben, gleich welcher Art, immer und auch hier durch die Rundfunkbeitragspflicht betroffen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.06.2014 – 1 BvR 668 und 2104/10 –, juris Rn. 37; Beschluss vom 25.09.1992 – 2 BvL 5, 8 und 14/91 –, juris Rn. 64). Soweit eigene Rechte des Klägers im Zusammenhang mit der Rundfunkbeitragspflicht nach § 2 Abs. 1 RBStV in Rede stehen, wäre eine Feststellungsklage indes gegenüber einer Anfechtungsklage subsidiär und daher unzulässig (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Zur Vermeidung eines weiteren Rechtsstreits wird darauf hingewiesen, dass der Kläger auch mit einer Anfechtungsklage gegen einen Beitragsbescheid nicht an sein Ziel gelangen würde. Die (wirtschaftliche) Handlungsfreiheit steht unter dem Vorbehalt der Beschränkung durch die verfassungsmäßige Ordnung und der Eingriff in Form der Beitragszahlungspflicht ist grundsätzlich verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil das Landesgesetz über den

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung die allgemeine Handlungsfreiheit beschränkt (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 –, juris sowie BVerwG, Urteil vom 18.03.2016 – 6 C 6.15 –, BVerwGE 154, 275 ff., juris). Das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist auch dann als individualisierte und verhältnismäßige „Gegenleistung" in Bezug auf die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags anzuerkennen, wenn Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms nicht jedermanns Zustimmung finden. Die grundrechtlich geschützte Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) gewährleistet die Programmfreiheit (Programmautonomie). Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms sind danach Sache des Rundfunks selbst. Der Rundfunk darf bei der Entscheidung über die zur Erfüllung seines Funktionsauftrags als nötig angesehenen Inhalte und Formen des Programms weder den Interessen des Staates noch einer gesellschaftlichen Gruppe oder gar dem Einfluss einer einzelnen Person untergeordnet oder ausgeliefert werden. Der Rundfunk muss vielmehr die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnehmen und wiedergeben, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen (vgl. z.B. BVerfG, Urteil vom 22.02.1994 – 1 BvL 30/88 – BVerfGE 90, 60). Es ist dem Einzelnen deshalb verwehrt, seine Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags davon abhängig zu machen, ob ihm das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefällt oder nicht oder er mit dem Bestand und der Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einverstanden ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.02.2017 – 2 S 1610/15 –, BeckRS 2017, 103645).

Fehlt es aber an der Klagebefugnis und erweisen sich die unter Ziffer 1 und 2 gestellten Anträge damit als unzulässig, ist dem Gericht die Prüfung verwehrt, die der Kläger unter Ziffer 3 (dass sein materieller Aufwand, insbesondere der Verdienstausfall zur Behebung des Mangels an den Informations- und Aufklärungspflichten in diesen Zeiten, festgestellt und mit der Beitragsforderung des Beitragsservice zumindest bis zur Höhe der bestehenden Forderung aufgerechnet werde) begehrt. Der unter Ziffer 4 gestellte Antrag, zur detaillierteren Begründung der Klage die Anlage K1 mit dem Titel „eine grobe Übersicht über den sozioökonomischen Übergang von positiven zu negativen Geld-Markt-Zinsen" zu prüfen, ist aufgrund des vor dem Verwaltungsgericht geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 VwGO) bereits nicht erforderlich und geht zudem ebenfalls aufgrund der Unzulässigkeit der Anträge unter Ziffer 1 und 2 ins Leere.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO vorliegt (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtige sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Zott

BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG, § 39 Abs. 1 GKG auf 5.000.- EUR festgesetzt. Eine jeweils selbständige Bewertung der Klageanträge erscheint nicht geboten, da die Anträge jeweils – zumindest im Ergebnis – ein potenzielles Aufklärungsdefizit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zum Gegenstand haben.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Dr. Zott

Beglaubigt

Kieselmann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle